

Lohntabelle

für die Beschäftigten

im Baugewerbe

in Hessen

Lohntabelle für das Baugewerbe in Hessen

auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin (TV Lohn/West) vom 14. Juni 2024 sowie des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) in der jeweiligen Fassung und unter Berücksichtigung des Bezirkslohnstarifvertrages,

gültig ab 1. April 2024,

erstmalig kündbar zum 31. März 2027.

Die Löhne der Lohngruppen 1 West und 2 West des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Januar 2021 werden ab dem 1. April 2024 in den TV Lohn/West integriert.

Für den Monat **April 2024** verbleibt es bei den bis zum **31. März 2024** geltenden Löhnen und Ausbildungsvergütungen.

Erhöhung der Tariftundenlöhne

Stufe 1 Die Tariftundenlöhne der Lohngruppen 2 – 6 werden ab **1. Mai 2024** um **1,2 v. H.**, der Tariftundenlohn der Lohngruppe 1 wird ab dem **1. Mai 2024** um **2,2 v. H.** sowie jeweils zusätzlich eines tabellenwirksamen Festbetrages von 230 € monatlich erhöht. Der Festbetrag entspricht einem Zuschlag auf den Tariftundenlohn in Höhe von 1,33 €.

Stufe 2 Ab dem **1. April 2025** werden die Tariftundenlöhne der Lohngruppen 2 bis 6 um **4,2 v. H.**, der Tariftundenlohn der Lohngruppe 1 um **5,0 v. H.** erhöht

Stufe 3 Ab dem **1. April 2026** werden die Tariftundenlöhne der Lohngruppen 1 bis 6 um **3,9 v. H.** erhöht.

Erhöhung der Ausbildungsvergütungen

Ab **1. Mai 2024** werden die Ausbildungsvergütungen im 1. Ausbildungsjahr um **145 €**, im 2. Ausbildungsjahr um **70 €**, im 3. Ausbildungsjahr um **55 €** und im 4. Ausbildungsjahr um **70 €** erhöht.

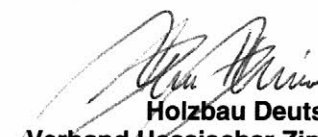
Ab **1. April 2026** werden die Ausbildungsvergütungen um **3,9 v. H.** erhöht.



Verband baugewerblicher Unternehmer
Hessen e. V.
Emil-von-Behring-Straße 5 • 60439 Frankfurt/M.



Bauindustrieverband
Hessen-Thüringen e. V.
Abraham-Lincoln-Straße 30 • 65189 Wiesbaden



Holzbau Deutschland
Verband Hessischer Zimmermeister e. V.
Werner-Heisenberg-Straße 4 • 34123 Kassel



IG Baden-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19 • 60439 Frankfurt/M.

Die Löhne betragen:	ab 01.04.2024 bis 30.04.2024			ab 01.05.2024 bis 31.03.2025		
	TL	BZ	GTL	TL	BZ	GTL
I. Gewerbliche Arbeitnehmer						
Lohngruppe 6 Werkpoliere/Baumaschinen-Fachmeister	24,30	1,43	25,73	25,92	1,53	27,45
Lohngruppe 5 Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter	22,20	1,30	23,50	23,80	1,40	25,20
Lohngruppe 4 *1) Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer	21,15	1,25	22,40	22,73	1,34	24,07
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	21,82	1,28	23,10	23,41	1,38	24,79
Stuckateure und Gipser	21,82	1,28	23,10	23,41	1,38	24,79
Baumaschinenführer	21,48	1,27	22,75	23,07	1,36	24,43
Lohngruppe 3 *1) Facharbeiter/Baugeräteführer	19,35	1,14	20,49	20,91	1,23	22,14
Berufskraftfahrer	19,81	1,16	20,97	21,38	1,26	22,64
Lohngruppe 2a *2) Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer	18,85	1,11	19,96	20,41	1,20	21,61
Lohngruppe 2b *3)	16,96	1,00	17,96	18,49	1,09	19,58
Lohngruppe 2	14,83	0,87	15,70	16,34	0,96	17,30
Lohngruppe 1	12,13	0,72	12,85	13,73	0,81	14,54

TL (Tarifstundenlohn); BZ (Bauzuschlag); GTL (Gesamttarifstundenlohn)

*1) Siehe Sonderregelung für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten und für das Holz- und Bautenschutzgewerbe.

*2) Die Lohngruppe 2a gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.

*3) Die Lohngruppe 2b gilt für Arbeitnehmer nach dreimonatiger Beschäftigung in der Lohngruppe 2 im Baugewerbe.

Lohngruppe 1 Werker/Maschinenwerker

Tätigkeit:

- einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung

Regelqualifikation: keine

Tätigkeitsbeispiele:

- Sortieren und Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle
- Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln
- Reinigungs- und Aufräumarbeiten
- Helfen beim Auf- und Abrüsten von Baugerüsten und Schalungen
- Mischen von Mörtel und Beton
- Bedienen von einfachen Geräten, z. B. Kompressor, handgeführte Bohr- und Schlaghämmern, Verdichtungs- maschinen (Rüttler), Presslufthammer, einschließlich einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten
- Anbringen von zugeschnittenen Gipskarton- und Faserplatten, einschließlich einfacher Unterkonstruktionen und Dämmmaterial, das Anbringen von Dämmplatten (Wärmedämmverbundsystem) einschließlich Auftragen von einfachem Armierungsputz mit Einlegung des Armierungsgewebes
- Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten
- manuelle Erdarbeiten
- manuelles Graben von Rohr- und Kabelgräben

Lohngruppe 2 Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer

Tätigkeit:

- fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung

Regelqualifikation:

- baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe
- anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler
- anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für baugewerbliche Tätigkeit findet
- Baumaschinenlehrgang
- anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten

Tätigkeitsbeispiele:

- 1. Asphaltierer (Asphaltabdichter, Asphaltteur):**
 - Vorbereiten des Untergrundes
 - Erhitzen und Herstellen von Asphalten
 - Aufbringen und Verteilen der Asphaltmasse
- 2. Baustellen-Magaziner:**
 - Lagern von Bau- und Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten
 - Bereithalten und Warten der Werkzeuge und Geräte und Schutzausrüstungen
 - Führen von Bestandslisten
- 3. Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter):**
 - Lesen von Biege- und Bewehrungsplänen
 - Messen, Anreißen, Schneiden und Biegen
 - Bündeln und Einteilen der Stähle nach Zeichnung
 - Einteilen und Einbauen von Stahlbetonbewehrungen

4. Fertigteilbauer:

- Herstellen, Abbau und Wartung von Form- und Rahmenkonstruktionen für Fertigteile
- Einlegen oder Einbauen von Bewehrungen oder Einbauteilen
- Herstellen von Verbundbauteilen
- Fertigstellen und Nachbehandeln von Fertigteilen

5. Fuger, Verfuger:

- Herstellen von Fugenmörtel aller Art
- Vorbereiten des Baukörpers zum Verfugen
- Ausführen von Fugarbeiten - auch mit dauerelastischen Fugenmassen - und der erforderlichen Reinigungsarbeiten; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

6. Gleiswerker:

- Herstellen des Unterbaus
- Verlegen von Schwellen und Schienen

7. Mineur:

- Ausführen von einfachen Verbauarbeiten durch Vortrieb und Verbau im Tunnel-, Schacht- und Stollenbau
- Ausführen einfacher Beton- und Maurerarbeiten

8. Putzer (Fassadenputzer, Verputzer):

- Vorbereiten des Untergrundes
- Herstellen und Aufbereiten der gebräuchlichsten Mörtel
- Zurichten und Befestigen von Putzträgern
- Herstellen und Aufbringen von Putzen
- Oberflächenbearbeitung von Putzen; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

9. Rabitzer:

- Herstellen der Unterkonstruktionen
- Anbringen der Putzträger; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

10. Rammer (Pfahlrammer):

- Vorbereiten, Aufstellen, Ansetzen und Abbauen von Rammgeräten
- Ansetzen, Rammen und Ziehen der Pfähle und Wände

11. Rohrleger:

- Herstellen von Rohrgräben und Rohrgrabenverkleidungen sowie Verlegen von Rohren
- Abdichten von Rohrverbindungen
- Ausführen von einfachen Dichtigkeitsprüfungen

12. Schalungsbauer (Einschaler):

- Zurichten von Schalungsmaterial und Bearbeiten durch Sägen und Hobeln
- Herstellen von Schalplatten
- Zusammenbauen und Aufstellen von Schalungen nach Schalungsplänen sowie Ausschalen

13. Schwarzdeckenbauer:

- Vorbereiten des Untergrundes
- Erhitzen von Bindemitteln und Herstellen von Mischgut
- Einbauen und Verdichten des Mischgutes
- Oberflächenbehandlung von Schwarzdecken

14. Betonstraßenwerker:

- Ausführen der gebräuchlichsten Betonstraßenbauarbeiten
- Herstellen von Betonstraßendecken

15. Schweißer (Gasschweißer, Lichtbogen-schweißer):

- Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung, insbesondere Sägen, Feilen und Bohren
- Ausführen einfacher Schweißarbeiten, autogen und elektrisch

16. Terrazzoleger:

- Herstellen von Terrazzomischungen
- Vorbereiten des Untergrundes und Aufteilen der Fläche
- Einbringen, Verdichten, Schleifen, Polieren und Nachbehandeln von Terrazzo

17. Wasser- und Landschaftsbauer:

- Herstellen von Uferbefestigungen
- Herstellen einfacher Dränagen und Wasserführungen
- Ausführen einfacher Mauer-, Beton- und Pflasterarbeiten

18. Maschinisten:

- Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten

19. Kraftfahrer:

- Führen von Kraftfahrzeugen

Lohngruppe 3 Facharbeiter/Baugeräteführer/Berufskraftfahrer

Tätigkeit:

- Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes

Regelqualifikation:

- baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr
- baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung
- anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung
- anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung
- anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für baugewerbliche Tätigkeit findet und Berufserfahrung
- Berufsausbildung zum Baugeräteführer
- Prüfung als Berufskraftfahrer
- durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten

Tätigkeitsbeispiele: keine

Lohngruppe 4 Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer

Tätigkeit:

- selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes

Regelqualifikation:

- baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit
- Prüfung als Baumaschinenführer
- Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem 3. Jahr der Tätigkeit
- durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten

Tätigkeitsbeispiele: keine

Lohngruppe 5 Vorarbeiter/Baumaschinenvorarbeiter

Tätigkeit:

- Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder selbständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten
- selbständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung
- Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschließlich der Störungserkennung

Regelqualifikation:

- baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung
- Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung
- durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten

Tätigkeitsbeispiele: keine

Lohngruppe 6 Werkpolier/Baumaschinen-Fachmeister

Tätigkeit:

- Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit

Regelqualifikation:

- Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier
- Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung
- Baumaschinen-Fachmeisterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Baumaschinen-Fachmeister
- Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Baumaschinen-Fachmeister ohne Baumaschinen-Fachmeisterprüfung

Tätigkeitsbeispiele: keine

Die Löhne betragen:	ab 01.04.2025 bis 30.03.2026			ab 01.04.2026 bis 31.03.2027		
	TL	BZ	GTL	TL	BZ	GTL
I. Gewerbliche Arbeitnehmer						
Lohngruppe 6 Werkpoliere/Baumaschinen-Fachmeister	27,01	1,59	28,60	28,06	1,66	29,72
Lohngruppe 5 Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter	24,80	1,46	26,26	25,77	1,52	27,29
Lohngruppe 4 *1) Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer	23,68	1,40	25,08	24,60	1,45	26,05
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	24,39	1,44	25,83	25,34	1,50	26,84
Stuckateure und Gipser	24,39	1,44	25,83	25,34	1,50	26,84
Baumaschinenführer	24,04	1,41	25,45	24,98	1,47	26,45
Lohngruppe 3 *1) Facharbeiter/Baugeräteführer	21,79	1,28	23,07	22,64	1,33	23,97
Berufskraftfahrer	22,28	1,31	23,59	23,15	1,36	24,51
Lohngruppe 2a *2) Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer	21,27	1,25	22,52	22,10	1,30	23,40
Lohngruppe 2b *3)	19,27	1,13	20,40	20,02	1,18	21,20
Lohngruppe 2	17,03	1,00	18,03	17,69	1,04	18,73
Lohngruppe 1	14,42	0,85	15,27	14,98	0,88	15,86

II. Auszubildende Die Ausbildungsvergütungen betragen monatlich *5			
	ab 01.04.2024	ab 01.05.2024	ab 01.04.2026
im 1. Ausbildungsjahr	935,00	1.080,00	1.122,00
im 2. Ausbildungsjahr	1.230,00	1.300,00	1.351,00
im 3. Ausbildungsjahr	1.495,00	1.550,00	1.610,00
im 4. Ausbildungsjahr *4	1.580,00	1.650,00	1.714,00

*4 Gilt nur für Ausbildungsverträge von mehr als 36 Monaten Laufzeit.

*5 Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Berufsfachklasse besuchen, im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

*1)

Sonderregelung für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten

In Betrieben, die überwiegend Arbeiten nach § 1 Abschnitt V Nr. 34 oder Nr. 37 (Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unterkonstruktionen,
- Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz),
- Sanieren von Außenputz,
- dünnlagige Beschichtungsarbeiten,
- Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen,
- Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an Wänden

abweichend von § 2 TV Lohn/West Anspruch auf die nachstehenden Löhne.

	GTL (in €)
	ab 1. April 2024
Lohngruppe 4	18,87
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	19,81
Lohngruppe 3	17,93

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens (soweit geschuldet) dagegen die in § 2 TV Lohn/West ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

Sofern im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die vorstehenden Löhne entsprechend angepasst.

Sonderregelung für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung,
- Abdichtungsarbeiten,
- Sanierputzarbeiten,
- Schimmelpilzbekämpfung

abweichend von § 2 TV Lohn/West Anspruch auf die nachstehenden Löhne.

	GTL (in €)
	ab 1. April 2024
Lohngruppe 4	18,87
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	19,81
Lohngruppe 3	17,93

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens (soweit geschuldet) dagegen die in § 2 TV Lohn/West ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.